



VEREINSSATZUNG VOM 26.02.2016

CONDOR-E.V.

ZUR FÖRDERUNG DES GLEITSCHIRMFLIEGENS

Ersatz der zweiten Fassung der Vereinssatzung vom 20.03.2015

INHALT

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	2
§2 VEREINSZWECK.....	2
§3 GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§5 RECHTE DER MITGLIEDER	3
§6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
§8 ORGANE DES VEREINS	4
§9 VEREINSHOME PAGE & ELEKTRONISCHE MITGLIEDERDATENVERWALTUNG	4
§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§11 SATZUNGSÄNDERUNGEN	5
§12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§13 DER VORSTAND	6
§14 BEITRÄGE UND VEREINSVERMÖGEN	7
§15 SPORTWART	7
§16 SCHRIFTFÜHRER	7
§17 PRESSEWART	7
§18 BEISITZER.....	7
§19 HOMEPAGE ADMINISTRATOR.....	8
§20 HAFTUNGS AUSSCHLUß.....	8
§21 INKRAFTTRETEN	8



VEREINSSATZUNG VOM 26.02.2016

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Name des Vereins lautet:

CONDOR-E.V.
ZUR FÖRDERUNG DES GLEITSCHIRMFLIEGENS

(2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.

(3) Der Vereinssitz liegt in Schwäbisch Hall.

(4) Die Verwaltung des Vereins obliegt den Vereinsorganen nach §8 Organe des Vereins.

(5) Die Geschäftsstelle entspricht der Anschrift des 1. Vorsitzenden, sofern nicht vom Vorstand anders bestimmt.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 VEREINSZWECK

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gleitsegelsports in natur- und landschaftsverträglicher Form.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.

(3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder passiv zu unterstützen.

(2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und keinen Gleitsegelsport betreiben.



VEREINSSATZUNG VOM 26.02.2016

- (3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag in Textform erworben. Der Antrag soll Namen, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail des Antragstellers enthalten.
- (4) Eine Aufnahme in den Verein kann nur nach Erteilung einer Lastschriftvollmacht in Textform erfolgen. Tagesmitgliedschaften müssen in bar bei Antritt der Mitgliedschaft entrichtet werden.
- (5) Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied die Vereinssatzung anzuerkennen.
- (6) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (7) Die Aufnahme in den Verein wird durch den Vorstand bestätigt. Tagesmitgliedschaften können durch folgende Vereinsrollen bestätigt werden: Windenfahrer (Schleppbetrieb), Startleiter (Hangstart), Vereinsvorstand oder von diesem Beauftragte.

§5 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf die Einrichtungen des Vereins gemäß Satzung, sowie der gültigen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder, die nur über eine Tagesmitgliedschaft verfügen, haben kein Stimmrecht (stumme Mitgliedschaft).

§6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied ist zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen zu persönlichen Angaben nach §4 dem Vorstand zeitnah in Textform anzuzeigen.

§7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vereinschädigendes Verhalten oder strafbares Verhalten sein. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.



VEREINSSATZUNG VOM 26.02.2016

§8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand, bestehend aus:
 - Vorstand,
 - Sportwart,
 - Schriftführer,
 - Pressewart ,
 - zwei Beisitzer,
- (4) der Homepage Administrator
- (5) zwei Rechnungsprüfer.

Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes sowie des Homepage Administrators und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

§9 VEREINSHOME PAGE & ELEKTRONISCHE MITGLIEDERDATENVERWALTUNG

- (1) Der Verein speichert personenbezogene Daten elektronisch für vereinsinterne Verwaltungszwecke.
- (2) Der Verein unterhält eine Vereinshomepage.
- (3) Der Verein ist Eigentümer der Homepage. Ziel ist u. a. Information der Mitglieder. Auf der Homepage werden u. a. Satzung, Mitgliederlisten, Protokolle, Aufnahmeanträge etc. zur Verfügung gestellt .
- (4) Die Inhalte der Homepage unterliegen dem Nutzungsrecht des Vereins.

§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im jeweils ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung in Textform eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind, an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Adresse, zu richten. Der Vorstand ist berechtigt die Einladung nur an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen, von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder, hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte



VEREINSSATZUNG VOM 26.02.2016

Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie kann aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von §10 Mitgliederversammlung (4) drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern auf der Homepage bereit zu stellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den erweiterten Vorstand nach §8 Organe des Vereins (3). Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stehen mehrere Kandidaten zur Verfügung, findet die Wahl geheim mit Stimmzetteln statt, es sei denn, die Mitglieder verzichten einstimmig auf die geheime Wahl. Derjenige ist gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Prüfbericht der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.



VEREINSSATZUNG VOM 26.02.2016

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

§13 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Finanzvorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine gleichzeitige Neuwahl von Vorsitzendem und Finanzvorstand ist zu vermeiden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied verfügen.
- (5) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 500,- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- (6) Der Finanzvorstand ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei *Geldinstituten* geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
- (7) Der Finanzvorstand entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand vor.
- (8) Der Finanzvorstand erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Der Finanzvorstand erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er zieht Mitgliedsbeiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis eventuell vorhandener Vermögenswerte des Vereins. Die näheren Einzelheiten regelt die Kassenordnung.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang auf der Vereinshomepage oder durch gesonderte Mitteilung, z.B. per E-Mail, bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:



VEREINSSATZUNG VOM 26.02.2016

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen
- Sportordnung

§14 BEITRÄGE UND VEREINSVERMÖGEN

- (1) Jedes Mitglied ist zur rechtzeitigen Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Hall, die dieses ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von sportlichen Zwecken zu verwenden hat.

§15 SPORTWART

- (1) Dem Sportwart unterliegt die Organisation und Leitung des sportlichen Betriebs.

§16 SCHRIFTFÜHRER

- (1) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen. Protokolle muß er mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnen.
- (2) Er ist verantwortlich für die Aktualisierung von Vereinsvorlagen, wie z.B. Aufnahmeanträgen etc.

§17 PRESSEWART

- (1) Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

§18 BEISITZER

- (1) Zwei Beisitzer wirken im erweiterten Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.



VEREINSSATZUNG VOM 26.02.2016

§19 HOMEPAGE ADMINISTRATOR

- (1) Der Homepage Administrator pflegt die Inhalte der Homepage und stellt den internen Bereich nur für Mitglieder zur Verfügung.

§20 HAFTUNGSAUSSCHLUß

- (1) Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
- (2) Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein Dritten gegenüber nicht.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat eine gesetzliche Halter-Haftpflichtversicherung für den Gleitsegelsport abzuschließen.

§21 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt sofort in Kraft und wird umgehend in das Vereinsregister eingetragen.

Michelfeld 09.03.2016

Ort, Datum, Unterschrift des 1. Vorstands